

Bebauungsplan Nr. 535g "Bergstraße - Hindenburgstraße"  
Ergänzung zum Aufstellungs- und Offenlagebeschluss des Stadtrates vom 10.07.2006

KSD 20090279/1

---

### **A N T R A G**

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 20.04.2009:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 535g "Bergstraße - Hindenburgstraße" wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

## **Begründung**

Der Bebauungsplan Nr. 535g „Bergstraße - Hindenburgstraße“ dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB. Da die im Bebauungsplan festzusetzende zulässige Grundfläche insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden somit die Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 + 3 BauGB in Anspruch genommen.

Die grundlegenden städtebaulichen Ziele, die dem Stadtratsbeschluss vom 10.07.2006 (vgl. Anlage 1) zugrunde lagen, werden nicht geändert.

Der Beschluss dient somit lediglich der Klarstellung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die entsprechenden Verfahrenserleichterungen in Anspruch genommen werden können.

## Anlage 1

### Beschlussvorlage der Sitzung des Stadtrates vom 10.07.2006

4-124

**Sitzung des Stadtrates am 10.07.2006, Nr. 8  
öffentlich**

---

Bebauungsplan Nr. 535g "Bergstraße - Hindenburgstraße"  
Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses, Beschluss zur Offenlage

KSD 20060172

---

#### ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 26.06.2006

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt für den Bereich „Bergstraße – Hindenburgstraße“ als Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 535 „Maudacher Schloss“ in Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 1996 einen Bebauungsplan nach § 2 BauGB aufzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die förmliche Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere in Bezug auf städtebauliche Gestaltung, Erschließung und Nutzungszusammenhänge.

#### Beschluss des Stadtrates:

Antrag einstimmig angenommen.-----



Für richtigen Auszug:  
Ludwigshafen am Rhein, den

11. JULI 2006

Stadtverwaltung  
im Auftrag

